

Informationen – kurz und bündig

11. Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung wird schriftlich festgehalten, ob und wie in bestimmten Situationen ärztliche Behandlungen durchgeführt werden sollen. Sie ist für den Fall bestimmt, indem eine selbstbestimmte Willensäußerung nicht mehr möglich ist.

Nach dem Grundgesetz (Artikel 2) ist jedem volljährigen Bürger und jeder Bürgerin das Recht auf Selbstbestimmung garantiert. Der Gesetzgeber hat zum 1. September 2009 auch die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung geregelt. Danach sind alle Beteiligten, zum Beispiel Betreuer, Bevollmächtigte, Ärzte oder Pflegepersonal an diese gebunden, soweit sie den Willen des Betroffenen für eine konkrete Behandlungssituation klar erkennbar zum Ausdruck bringt.

Solange man sich äußern kann, gilt das gesprochene Wort. Es gibt keine Verpflichtung zu einer formgerechten schriftlichen Patientenverfügung. Jeder Einzelne muss entscheiden, ob er für sich eine solche vorsorgende Verfügung trifft.

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst, vom Verfasser unterschrieben und mit Datum versehen wird.

Es ist sehr empfehlenswert die Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen zu bestätigen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass diese einmal getroffenen Festlegungen nach wie vor gelten sollen. Die Patientenverfügung kann jederzeit vom Verfasser geändert oder formlos widerrufen werden.

Die Patientenverfügung sollte genaue Angaben zu ärztlichen Maßnahmen enthalten. Sie sollte sehr präzise, individuell und klar zum Ausdruck

bringen, was geschehen soll und was nicht, wenn eine persönliche Einwilligungsfähigkeit nicht mehr vorliegt.

Wichtig ist das Gespräch mit Angehörigen, Vertrauenspersonen und Bevollmächtigten.

Hilfreich können auch Beratungen, zum Beispiel von Ärzten, sein. Eine Beratungsmöglichkeit bietet die Initiative Selbstbestimmen im Stadt- und Landkreis Heilbronn des Klinischen Ethikkomitees der SLK-Kliniken Heilbronn. Ziel der Initiative ist es, die Auseinandersetzung mit dem letzten Lebensabschnitt des Menschen durch Einzelberatung aber auch durch Vorträge zu fördern. Sie erhalten dort Vordrucke, die dem neusten rechtlichen Stand entsprechen.

Weitere Informationen, Kontaktstellen und Möglichkeiten der Terminvereinbarung finden sie unter: www.initiative-selbstbestimmen.de.

Eine Patientenverfügung dokumentiert den Willen des Betroffenen, jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifelsfall auch von einer Person zur Geltung gebracht werden kann, die mit den entsprechenden Rechten ausgestattet ist. Es ist daher ratsam die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu verknüpfen.

Die Patientenverfügung sollte gut zugänglich aufbewahrt werden und diejenigen informiert sein, die in der Verfügung oder Vollmacht aufgeführt sind. Dazu kann es sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen mit dem Vermerk, dass eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung verfasst wurde, wo sich die Originale befinden und wer informiert werden soll.

Stand 5.6.2018

Weitere Informationen:

IAV-Stelle Neuenstadt
Pfarrgasse 7, 74196 Neuenstadt
Frau Martina Wißmann, tel.07139-09324
lav-neuenstadt@web.de